

Betreff: Kleine Anfrage des Bezirksabgeordneten Matthias Christen (GAL)
vom 16.02.2006
hier: Benutzungspflicht öffentlicher Radwege bei Beeinträchtigung durch
Wettereinflüsse

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. bis 3. : Ja.
4. Die Stellungnahme wurde seinerzeit mit der Behörde für Inneres abgestimmt und einvernehmlich abgegeben.
5. Nein. Die Behörde für Inneres als zuständige Fachbehörde sieht keine Veranlassung für eine neuerliche inhaltliche Stellungnahme zu den angesprochenen Verhaltenspflichten der StVO. Die zitierten Urteile und der Beschluss des BGH sind im Übrigen zu Vorgängen ergangen, die nicht Sachverhalte aus Hamburg betrafen. Die wegerechtlichen Regelungen sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und die Entscheidungen bezogen sich nicht auf das Hamburgische Wegegesetz (HWG).
6. Die BSU wurde seinerzeit nicht um eine Stellungnahme ersucht. Dieses wurde zwischenzeitlich nachgeholt.
7. Eine Verpflichtung zur Reinigung der Radwege von Schnee und Eis besteht nach § 33 HWG für die jeweiligen Anlieger nicht.

Nach § 28 Abs. 2 HWG sind von der Stadtreinigung oder von der Trägerin der Wegebaukosten die nicht für den Fußgängerverkehr bestimmten Wegeflächen, soweit es sich um besonders gefährliche Stellen verkehrswichtiger Wege handelt, nach besten Kräften zu räumen oder zu streuen.

8. Die Bürger haben sich nach den von der Volksvertretung erlassenen und zitierten Paragraphen in der Auslegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu richten.